

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 5, Frankfurt (Oder), 26. Mai 2021

**INHALTSVERZEICHNIS:****Amtlicher Teil**

1. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 11/2021 vom 09.04.2021 über weitergehende Maßnahmen in Kindertagesbetreuungsangeboten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, in Einrichtungen mit stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII, in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19  
Hier: Verlängerung der „Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests“ (Allgemeinverfügung 04/2021 vom 11. März 2021) **S. 94**
2. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 12/2021 vom 16.04.2021 über weitergehende Maßnahmen in Einrichtungen mit stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII, in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19  
Hier: Änderung der städtischen „Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests“ (Allgemeinverfügung 11/2021 vom 9. April 2021) **S. 98**
3. Wiederholung der Bekanntmachungen der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 13/2021 vom 19.04.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)  
Hier: Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner\*innen für mindestens drei Tage **S. 102**
4. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 14/2021 vom 23.04.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeregelungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) **S. 103**
5. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 15/2021 vom 28.04.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeregelungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) **S. 104**
6. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 mit Stand vom 15.04.2021 **S. 105**
7. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung vom 10.12.2020  
In der Fassung vom 20.04.2021 zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände **S. 107**
8. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt Planänderung **S. 108**
9. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 16. Sitzung am 11.02.2021 **S. 109**
10. Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg **S. 111**
11. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 118**
12. Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-01-2019 gemäß § 83 BauGB **S. 121**
13. Öffentliche Bekanntmachung – Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 124**
14. Öffentlichen Bekanntmachung – einer Benachrichtigung an die Erben nach Karl-Heinz Rau und Hans-Joachim Reinhold Schulz (geb. Rau) **S. 124**
15. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.05.2021 **S. 124**

**Ende des Amtlichen Teils**

## AMTLICHER TEIL

## Wiederholung der Bekanntmachung

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)  
– Nr. 11/2021 vom 09.04.2021 über weitergehende  
Maßnahmen in Kindertagesbetreuungsangeboten im  
Sinne des Kindertagesstättengesetzes, in Einrichtungen mit  
stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII,  
in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe  
und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII  
sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Hier: Verlängerung der „Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests“ (Allgemeinverfügung 04/2021 vom 11. März 2021)

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 06.03.2021 (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## I. Testungen von Beschäftigten

1. Die Betreiber
  - von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie
  - von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII und
  - vom Internat der Sportschule Frankfurt (Oder),
  - vom Internat des ÜAZ Frankfurt (Oder) und
  - vom Internat „Haus Einstein“
 in Frankfurt (Oder) haben die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien ausschließlich dann für die Tätigkeit in den Einrichtungen zuzulassen, sofern diese das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 nachgewiesen haben.
 

Die Nachweise über die Testergebnisse müssen für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zweimal in der Kalenderwoche, in der Regel jeweils montags und donnerstags, geführt werden.

Satz 1 und 2 gelten gleichermaßen für Träger der Jugendhilfe in Bezug auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgaben der ambulanten Erziehungshilfe sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, welche unmittelbaren Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung muss mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Test zur Eigenanwendung durch Laien vorgenommen worden sein.
2. Die Nachweise sind durch die Träger auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Kindertagespflegepersonen verwahren die Testergebnisse bei sich und haben diese auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
3. Ein positives Testergebnis ist unverzüglich durch die Einrichtung gem. Nr. 1 Satz 1 und 2 und für private Tagespflegepersonen sowie in der Erziehungshilfe tätige Personen durch diese selbst auf dem als **Anlage 1** beigefügten Formular zu vermerken und dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zu übermitteln.

## II. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

## III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt am 13.04.2021 in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.05.2021 außer Kraft.

## IV. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, Oderturm 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1: Meldeformular – Meldepflichtige Krankheit gem. § 6 IfSG (zu Pkt. I., Nr. 3) (siehe Seite 95)

René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 12.04.2021.

Unterschrift

Anlage 1 - Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 (siehe Seite 94)

**Meldeformular** -Vertraulich-  
**Meldepflichtige Krankheit gemäß § 6 IfSG**

Datum der Meldung: .....

<p><b>Meldende Person</b>                  (Name, Einrichtungsname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)</p>	<p><input type="radio"/> <b>Positiver PoC-Antigen-Test auf COVID-19</b>                  Datum des Tests:</p>
<p><b>Betroffene Person:</b>      <input type="radio"/> weiblich   <input type="radio"/> männlich   <input type="radio"/> divers                  (Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)</p> <p>Geburtsdatum:</p>	

Die betroffene Person ist im medizinischen Bereich nach § 23 Abs.3 bzw. 5 IfSG (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen oder Rettungsdienste)

**tätig**       **betreut/untergebracht**

Name, Anschrift, Einrichtungsart, Kontaktdaten der Einrichtung/ des Unternehmens:

Die betroffene Person ist in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs.1 u. 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kinderheime, Ferienlager, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, ambulante Pflegedienste)

**tätig**    **betreut/untergebracht**

Name, Anschrift, Einrichtungsart, Kontaktdaten der Einrichtung/ des Unternehmens:

## BEGRÜNDUNG

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)  
Nr. 11/2021 vom 09. April 2021

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

bzw.

<https://experience.arcgis.com/experience/331f51a39f3046208f355412190cb57b>)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 1.806 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus seit Beginn der Pandemie zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung vor. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt mit 91,80 nach wie vor über dem in § 28a Abs. 2 Satz 4 IfSG genannten Schwellenwert, wonach bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen **sind**, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) kommt in seiner letzten Risikobewertung zu COVID-19 vom 31.03.2021 u. a. zu folgender Einschätzung.

*„Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen zuverlässig geschützt werden.“*

*Nach einem Rückgang ab Ende Dezember steigen die 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und beschleunigt sich aktuell, dies betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen steigen seit Mitte März 2021 deutlich an. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei auch Menschen unter 60 Jahren.*

*In den meisten Kreisen handelt es sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. [...] Zahlreiche Häufungen werden vor allem in Privathaushalten, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. [...]*

*Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer **erhöhten Übertragbarkeit** der Varianten und potenziell **schwererer Krankheitsverläufe** trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. [...]*

*Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“*

Die Lage in Frankfurt (Oder) ist in ähnlicher Weise zu beurteilen. Insbesondere sind in den letzten Wochen in mehreren Frankfurter Kindertagesstätten Infektionen aufgetreten, die u. a. zu Maßnahmen der Absonderung (Quarantäne) geführt haben. Auch wenn die 7-Tages-Inzidenz nach Erreichen des Höchstwertes (in der aktuellen sogenannten dritten Welle) von 209,5 am 02.04.2021 bis dato gesunken ist, weist das RKI derzeit auf folgendes hin: *„Rund um die Osterfeiertage und -ferien ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass aufgrund der Ferienzeiten weniger Personen einen Arzt aufsuchen, wodurch auch weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden.“*

Demnach ist es nicht unwahrscheinlich, dass die 7-Tages-Inzidenz in den nächsten Tagen wieder ansteigen wird. Aus diesem Grund werden die „Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests“ mit meiner Allgemeinverfügung 04/2021 vom 11. März 2021 hiermit um weitere vier Wochen verlängert.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die

*Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag*

die Erteilung von Auflagen zur Fortführung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII), hier in Form des Einsatzes von PoC-Antigen-Schnelltests oder zugelassenen Tests zur Eigenanwendung durch Laien, sein. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Aufgrund des eingeräumten Ermessens nach § 28a Abs. 2 IfSG für den Fall einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen ist die vorliegende Allgemeinverfügung aus den nachfolgend wiedergegebenen Erwägungen erlassen worden.

Der Entwicklung von Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die zur Jahreswende 2020/2021 beobachteten Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. Im Allgemeinen Teil der Begründung der Siebten SARS-CoV-2-EindV wird ausgeführt:

*„Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur effektiven und nachhaltigen Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus die Strategie einer möglichst umfassenden Unterbrechung der Infektionsdynamik in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen zu verfolgen. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und damit auch zu einer starken, sich beschleunigenden Zunahme schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe kommt, sodass letztlich eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr ausgeschlossen werden kann.“*

In den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Durch infizierte Kinder oder Beschäftigte und die Ansteckungsgefahr untereinander kann das Virus in eine größere Anzahl von Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet werden. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern. Dies gilt insbesondere auch für Kinder in Kindertagesstätten, bei denen zwar kein

hohes Risiko eines ernsthaften Krankheitsverlaufes besteht, die jedoch in gleicher Weise wie andere Personen eine Ansteckungsquelle darstellen (Ausscheider i. S. d. IfSG). Die in der Anfangszeit der Pandemie noch vertretene Auffassung, dass jüngere Menschen keine maßgebliche Ansteckungsquelle des Infektionsgeschehens darstellen, hat sich nicht bestätigt.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin so beschrieben werden muss, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung nicht immer möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen sollte in der zweiten Welle eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Da das Ziel nicht erreicht werden konnte, wurden mit den zuletzt erlassenen SARS-CoV-2-EindV der Schul- und Hort- sowie tlw. Kitabetrieb jedoch stetig weiter eingeschränkt und zuletzt nur schrittweise behutsam und lediglich in Teilen wieder ermöglicht. Aktuell werden erneut schärfere Maßnahmen auf der Bundes- und Landesebene diskutiert.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll das Mittel der erneuten zeitweisen Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen (bei einer bloßen Notbetreuung) zunächst vermieden werden. Die mit dieser Allgemeinverfügung stattdessen erfolgte Erteilung einer Auflage für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests ist aktuell ein geeignetes und erforderliches, zugleich aber milderer und dennoch wirksames Mittel.

Um einen zusätzlichen Schutz vor dem Eintrag der Infektion zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine vorhandene Ansteckungsfähigkeit von Erzieherinnen und Erziehern so zeitnah wie möglich vor dem Besuch zu erkennen. Hintergrund ist die Möglichkeit der schnellen Entwicklung einer Ansteckungsfähigkeit von unerkannt infizierten Personen. Daher ist es erforderlich, festzulegen, dass ein Antigen-Schnelltest, dessen Ergebnis ca. 15 Minuten nach der Abstrichentnahme vorliegt, zweimal wöchentlich vor Arbeitsbeginn erfolgt und negativ sein muss.

Ein positiver Schnelltest erfasst den Großteil der Virusträger, vor allem die Personen mit hoher Viruslast, die für die Weiterverbreitung hauptsächlich verantwortlich sind. Positiv Getestete sind von der Tätigkeit vorerst ausgeschlossen, veranlassen für sich einen sofortigen Folgeabstrich zur Labordiagnostik mittels PCR-Test und begeben sich in Isolation.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben über das notwendige Maß hinaus weiter einschränken zu müssen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Testauflage ist insgesamt angemessen, weil die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird nicht gravierend eingeschränkt; der Gesundheitsschutz der übrigen Erzieherinnen und Erzieher sowie der Kinder wird beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie mithin nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zusammen mit dem nach wie vor hohen und ggf. wieder ansteigendem Infektionsgeschehen sowie der Bewertung der tatsächlich erhöhten Übertragbarkeit der derzeit kursierenden Virusmutationen und der sich womöglich wieder zuspitzenden Lage in den Krankenhäusern während der dritten Welle ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 10.05.2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer vorfristigen Beendigung oder Verlängerung der Maßnahme führen.

#### **Begründung zur sofortigen Vollziehung**

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend, wenn sie sofort vollziehbar sind (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen). Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegensteht und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation weiter verschärfen würde.

**Wiederholung der Bekanntmachung****der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)  
– 12/2021 vom 16.04.2021 über weitergehende  
Maßnahmen in Einrichtungen mit stationären Angeboten  
der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII, in ambulanten  
Leistungsangeboten der Erziehungshilfe und Angeboten  
der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie  
Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Hier: Änderung der städtischen „Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests“ (Allgemeinverfügung 11/2021 vom 9. April 2021)

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 06.03.2021 (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021) wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**I. Testungen von Beschäftigten****1. Die Betreiber**

- von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie
- von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII und
- vom Internat der Sportschule Frankfurt (Oder),
- vom Internat des ÜAZ Frankfurt (Oder) und
- vom Internat „Haus Einstein“

in Frankfurt (Oder) haben die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte) mit einem direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien ausschließlich dann für die Tätigkeit in den Einrichtungen zuzulassen, sofern diese das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 nachgewiesen haben.

Die Nachweise über die Testergebnisse müssen für jeden Beschäftigten zweimal in der Kalenderwoche, in der Regel jeweils montags und donnerstags, geführt werden.

Satz 1 und 2 gelten gleichermaßen für Träger der Jugendhilfe in Bezug auf Beschäftigte mit Aufgaben der ambulanten Erziehungshilfe sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, welche unmittelbaren Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung muss mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Test zur Eigenanwendung durch Laien vorgenommen worden sein.

2. Die Nachweise sind durch die Einrichtungen und Träger auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
3. Ein positives Testergebnis ist unverzüglich durch die Einrichtung gem. Nr. 1 Satz 1 und 2 und für private Tagespflegepersonen sowie in der Erziehungshilfe tätige Personen durch diese selbst auf dem als **Anlage 1** beigefügten Formular zu vermerken und dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zu übermitteln.

**II. Sofortige Vollziehung**

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt am 17.04.2021 in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 vom 09.04.2021 außer Kraft.**
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.05.2021 außer Kraft.

**IV. Begründung**

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, Oderturm 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1: Meldeformular – Meldepflichtige Krankheit  
gem. § 6 IfSG (zu Pkt. I., Nr. 3) (siehe Seite 99)

René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 16.04.2021.

Unterschrift

**Meldeformular** -Vertraulich-  
**Meldepflichtige Krankheit gemäß § 6 IfSG**

Datum der Meldung: .....

<p><b>Meldende Person</b>  <small>(Name, Einrichtungsname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)</small></p>	<p><input type="radio"/> <b>Positiver PoC-Antigen-Test auf COVID-19</b>                  Datum des Tests:</p>
<p><b>Betroffene Person:</b>      <input type="radio"/> weiblich   <input type="radio"/> männlich   <input type="radio"/> divers  <small>(Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)</small></p> <p>Geburtsdatum:</p>	

Die betroffene Person ist im medizinischen Bereich nach § 23 Abs.3 bzw. 5 IfSG (Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen oder Rettungsdienste)

**tätig**       **betreut/untergebracht**

Name, Anschrift, Einrichtungsart, Kontaktdaten der Einrichtung/ des Unternehmens:

Die betroffene Person ist in Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs.1 u. 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, Schulen, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Kinderheime, Ferienlager, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünfte, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, sonstige Massenunterkünfte, Justizvollzugsanstalten, ambulante Pflegedienste)

**tätig**    **betreut/untergebracht**

Name, Anschrift, Einrichtungsart, Kontaktdaten der Einrichtung/ des Unternehmens:

## BEGRÜNDUNG

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)  
Nr. 12/2021 vom 16. April 2021**

Die mit der Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 vom 9. April 2021 verfügte verlängerten Anordnungen erfahren durch diese ersetzende Allgemeinverfügung lediglich dahingehend eine Veränderung, dass der Geltungsbereich für die vorgeschriebenen „Testungen von Beschäftigten“ (Pkt. I) um die „Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg“ reduziert wird.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass mit der **Vierten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 15. April 2021** das in § 17a der 7. SARS-CoV-2-EindV geregelte Zutrittsverbot durch den angefügten Absatz 3 nun

- auf Kindertagesstätten sowie
- während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen

(ausgenommen sind Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung) erweitert worden ist.

Damit ist der mit der Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 vom 9. April 2021 regional begrenzte beabsichtigte eigene Schutzzweck für diese Einrichtungen entfallen, weil diese Schutzwirkung nunmehr bereits landesweit durch gleichwirksame Maßnahmen der Landesverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) selbst erreicht wird.

Für die in dieser Allgemeinverfügung unverändert weiter aufgeführten Einrichtungen und Träger der Jugendhilfe sowie der Sozialarbeit bestehen die Verpflichtungen hinsichtlich der Testungen von Beschäftigten fort.

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

bzw.

<https://experience.arcgis.com/experience/331f51a39f3046208f355412190cb57b>)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 1.897 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus seit Beginn der Pandemie zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung vor. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt mit 155,84 nach wie vor über dem in § 28a Abs. 2 Satz 4 IfSG genannten Schwellenwert, wonach bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen **umfassende** Schutzmaßnahmen zu ergreifen **sind**, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) kommt in seiner letzten Risikobewertung zu COVID-19 vom 31.03.2021 u. a. zu folgender Einschätzung.

*„Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen zuverlässig geschützt werden.“*

*Nach einem Rückgang ab Ende Dezember steigen die 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und beschleunigt sich aktuell, dies betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen steigen seit Mitte März 2021 deutlich an. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei auch Menschen unter 60 Jahren.*

*In den meisten Kreisen handelt es sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. [...] Zahlreiche Häufungen werden vor allem*

*in Privathaushalten, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. [...]*

*Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer **erhöhten Übertragbarkeit** der Varianten und **potenziell schwererer Krankheitsverläufe** trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. [...]*

*Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern.“*

Die Lage in Frankfurt (Oder) ist in ähnlicher Weise zu beurteilen. Innerhalb einer Woche seit dem 9. April 2021 hat sich die 7-Tages-Inzidenz von einem Wert von 91,80 auf nunmehr 155,84 deutlich erhöht und eine weitere Steigerung ist nicht auszuschließen. Die „Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests“ mit meiner Allgemeinverfügung 04/2021 vom 11. März 2021 wurden mit meiner Allgemeinverfügung 11/2021 vom 9. April 2021 um weitere vier Wochen verlängert; daran muss deshalb hiermit (unter der o.g. beschriebenen Änderung des Geltungsbereiches) festgehalten werden.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die

*Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag*

die Erteilung von Auflagen zur Fortführung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen, hier in Form des Einsatzes von PoC-Antigen-Schnelltests oder zugelassenen Tests zur Eigenanwendung durch Laien, sein. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Aufgrund des eingeräumten Ermessens nach § 28a Abs. 2 IfSG für den Fall einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuinfektionen ist die vorliegende Allgemeinverfügung aus den nachfolgend wiedergegebenen Erwägungen erlassen worden.

Der Entwicklung von Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die zur Jahreswende 2020/2021 beobachteten Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. Im Allgemeinen Teil der Begründung der Siebten SARS-CoV-2-EindV wird ausgeführt:

*„Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur effektiven und nachhaltigen Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus die Strategie einer möglichst umfassenden Unterbrechung der Infektionsdynamik in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen zu verfolgen. Anderenfalls ist damit zu*



*rechnen, dass sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und damit auch zu einer starken, sich beschleunigenden Zunahme schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe kommt, sodass letztlich eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr ausgeschlossen werden kann.“*

In den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Durch infizierte Kinder, Jugendliche oder Beschäftigte und die Ansteckungsgefahr untereinander kann das Virus in eine größere Anzahl von Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z.B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet werden. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern. Dies gilt insbesondere auch für Kinder und Jugendliche in den betreffenden Einrichtungen, bei denen zwar kein hohes Risiko eines ernsthaften Krankheitsverlaufes besteht, die jedoch in gleicher Weise wie andere Personen eine Ansteckungsquelle darstellen (Ausscheider i. S. d. IfSG). Die in der Anfangszeit der Pandemie noch vertretene Auffassung, dass jüngere Menschen keine maßgebliche Ansteckungsquelle des Infektionsgeschehens darstellen, hat sich nicht bestätigt.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin so beschrieben werden muss, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung nicht immer möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen sollte in der zweiten Welle eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Da das Ziel nicht erreicht werden konnte, wurden mit den zuletzt erlassenen SARS-CoV-2-EindV der Schul- und Hort- sowie tlw. Kitabetrieb jedoch stetig weiter eingeschränkt und zuletzt nur schrittweise behutsam unter Auflagen und lediglich in Teilen wieder ermöglicht. Aktuell werden erneut schärfere Maßnahmen („Notbremse“) auf der Bundesebene diskutiert (Drucksache 19/28444 des Deutschen Bundestages vom 13.04.2021 „Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“).

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll das Mittel der erneuten zeitweisen Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs der von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen zunächst vermieden werden. Die mit dieser Allgemeinverfügung stattdessen erfolgte Erteilung einer Auflage für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests ist aktuell ein geeignetes und erforderliches, zugleich aber milderer und dennoch wirksames Mittel.

Um einen zusätzlichen Schutz vor dem Eintrag der Infektion zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine vorhandene Ansteckungsfähigkeit von Beschäftigten so zeitnah wie möglich vor dem Besuch zu erkennen. Hintergrund ist die Möglichkeit der schnellen Entwicklung einer Ansteckungsfähigkeit von unerkannt infizierten Personen. Daher ist es erforderlich, festzulegen, dass ein Antigen-Schnelltest, dessen Ergebnis ca. 15 Minuten nach der Abstrichentnahme vorliegt, zweimal wöchentlich vor Arbeitsbeginn erfolgt und negativ sein muss.

Ein positiver Schnelltest erfasst den Großteil der Virusträger, vor allem die Personen mit hoher Viruslast, die für die Weiterverbreitung hauptsächlich verantwortlich sind. Positiv Getestete sind von der Tätigkeit vorerst ausgeschlossen, veranlassen für sich einen sofortigen Folgeabstrich zur Labordiagnostik mittels PCR-Test und begeben sich in Isolation.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben über das notwendige Maß hinaus weiter einschränken zu müssen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind

die hier verfügbaren Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Testauflage ist insgesamt angemessen, weil die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Die Tätigkeit in den erfassten Einrichtungen wird nicht gravierend eingeschränkt; der Gesundheitsschutz der übrigen Beschäftigten sowie der Kinder und Jugendlichen wird beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie mithin nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zusammen mit dem nach wie vor hohen und ggf. wieder ansteigendem Infektionsgeschehen sowie der Bewertung der tatsächlich erhöhten Übertragbarkeit der derzeit kursierenden Virusmutationen und der sich womöglich wieder zuspitzenden Lage in den Krankenhäusern während der dritten Welle ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 10.05.2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer vorfristigen Beendigung oder Verlängerung der Maßnahme führen.

#### **Begründung zur sofortigen Vollziehung**

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend, wenn sie sofort vollziehbar sind (unverzügliche Reduzierung der Infektionszahlen). Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstände und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation weiter verschärfen würde.

**Wiederholung der Bekanntmachung****der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 13/2021 vom 19.04.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner\*innen für mindestens drei Tage

Nach § 26 Absatz 2 Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) wird Nachstehendes öffentlich bekannt gegeben.

Damit wird auf die Rechtsfolgen (Schutzmaßnahmen) hingewiesen, die gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 18. April 2021 gelten. Die mit meiner Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 aufgeführten Schutzmaßnahmen wurden demnach wie folgt geändert und/oder ergänzt.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) lagen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner\*innen kumulativ weiterhin mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Inzidenz-Wert)<sup>1</sup> für mindestens drei Tage ununterbrochen vor. Die erstmalige Überschreitung habe ich mit Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 öffentlich bekanntgegeben und hiermit wird das Fortbestehen der Überschreitung öffentlich bekanntgegeben.

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe gelten in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) folgende – bereits in der Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 erwähnte – Rechtswirkungen (Schutzmaßnahmen) fort:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 ist der gemeinsame **Aufenthalt im öffentlichen Raum** nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 ist die **Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter** nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 ist die **Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften** nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 sind alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 genannten **Verkaufsstellen des Einzelhandels<sup>2</sup> für den Publikumsverkehr zu schließen**; hiervon ausgenommen sind Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle

Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung nach Halbsatz 1 bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle,

5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 ist die **Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel** nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig; die Ausübung von Kontaktsport mit haushaltsfremden Personen ist untersagt,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 sind alle dort genannten **Einrichtungen<sup>3</sup> für den Publikumsverkehr** zu schließen.

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe gilt nunmehr in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) – für die Dauer von mindestens 14 Tagen – die folgende zusätzliche Rechtswirkung (Schutzmaßnahme):

7. in der Zeit von 22 Uhr<sup>4</sup> bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet („Ausgangssperre“); triftige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
  - a) der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
  - b) die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
  - c) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
  - d) die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
  - e) die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
  - f) die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
  - g) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  - h) das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
  - i) die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
  - j) die Teilnahme an nach dieser Verordnung nicht untersagten Veranstaltungen, mit Ausnahme privater Feiern und sonstiger Zusammenkünfte nach § 7 Absatz 5,
  - k) die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Aufgrund der Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 100 sind gem. § 5 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV **Versammlungen unter freiem Himmel** ausschließlich ortsfest und mit höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter den Voraussetzungen des § 5 Absatzes 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV zulässig.

<sup>1</sup> 19.04.2021 (Montag): 133,3; 18.04.2021 (Sonntag): 138,5; 17.04.2021 (Samstag): 164,5; 16.04.2021 (Freitag):155,8; 15.04.2021 (Donnerstag): 157,6; 14.04.2021 (Mittwoch): 145,5; 13.04.2021 (Dienstag): 114,3; 12.04.2021 (Montag): 112,6

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Schließungsanordnung sind zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung demnach:

(1) Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte, (2) landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln, (3) Verkaufsstände auf Wochenmärkten beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, (4) Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte, (5) Optiker und Hörgeräteakustiker, (6) Reinigungen und Waschsaloons, (7) Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte, (8) Baufachmärkte, (9) Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte, (10) Banken und Sparkassen, (11) Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen, (12) Tabakwarenhandel, (13) Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, (14) Abhol- und Lieferdienste.

<sup>3</sup> Es handelt sich demnach zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung um folgende Kultur- und Freizeit-einrichtungen: Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentlichen Bibliotheken, Tierparks, Wildgehegen, Zoologischen und Botanischen Gärten.

<sup>4</sup> Am 20.04.2021 (erster Tag nach der Bekanntgabe) ab 0 Uhr.

**Hinweis:**

Es wird auf folgende Regelung entsprechend § 26 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen.

Wird der Inzidenz-Wert von 100 vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten, hat die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Die Anordnung nach § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV endet dann mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.

Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der Inzidenz-Wert von 100 vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat.

René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 19.04.2021.

Unterschrift

**Wiederholung der Bekanntmachung**

**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 14/2021 vom 23.04.2021  
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung  
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-  
schutzgesetz – IfSG)**

Hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeeregungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)

Auf der Grundlage des „Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22. April 2021 und der damit verbundenen Änderung des IfSG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 77 Absatz 6 IfSG in der seit heute geltenden Fassung den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten, öffentlich bekannt zu geben.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner\*innen innerhalb von sieben Tagen gem. Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes) an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert (hier der einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100) überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

20. April 2021: 145,5,  
21. April 2021: 154,1,  
22. April 2021: 159,3.

**Somit gelten die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 100 vorgesehenen Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG ab dem 24. April 2021 unmittelbar kraft Gesetzes.**

**Soweit die 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg bestimmte Schutzmaßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 anordnet, so gilt die vorliegende Bekanntmachung auch für diese Fälle.**

**Hinweise:**

1. Die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV und weiteren landesrechtlichen Regelungen sowie solchen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zur Durchführung des IfSG. Dies gilt insoweit, als die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG die gleichen Sachverhalte betreffen wie etwaige Vorgaben des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nach § 28b Absatz 5 IfSG bleiben indessen alle weitergehenden (mithin nur „verschärfende“) Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG, wie sie insbesondere mit der 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg und den Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt (Oder) angeordnet wurden, unberührt und damit wirksam.
2. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 28c IfSG bleiben landesrechtlich – mithin insbesondere durch die 7. SARS-CoV-2-EindV – geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.

René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 23.04.2021.

Unterschrift

**Wiederholung der Bekanntmachung****der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 15/2021 vom 28.04.2021  
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung  
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-  
schutzgesetz – IfSG)**

Hier: Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen (§ 28b IfSG) – sogenannte „Bundesnotbremse“ – und Folgeregulungen des Landes Brandenburg (Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)

Auf der Grundlage des „*Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*“ vom 22. April 2021 und der damit verbundenen Änderung des IfSG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 77 Absatz 6 IfSG **den Tag**, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 IfSG gelten, **öffentlich bekannt zu geben**. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) hat mit Information vom 23. April 2021 die betroffenen Kommunen gebeten, im Sinne der Transparenz auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

In der Stadt Frankfurt (Oder) hat die Sieben-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner\*innen innerhalb von sieben Tagen gemäß Veröffentlichung des Robert-Koch-Institutes) an den drei aufeinander folgenden Tagen die nach § 28b Abs. 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwerte (hier: Sieben-Tage-Inzidenzen von 150 und 165) überschritten.

Die betreffenden Inzidenzwerte sind:

26. April 2021: 176,6,  
27. April 2021: 183,5,  
28. April 2021: 183,5.

Somit gelten – neben den Schutzmaßnahmen aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 100 (vgl. meine Bekanntmachung Nr. 14/2021 vom 23. März 2021) –

1. die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 150 vorgesehenen Maßnahmen zur Schließung von nicht privilegierten<sup>5</sup> „Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote“ gemäß § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG in der Weise, dass die bisherige Öffnung für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum (Click & Meet) nicht mehr zulässig ist und
2. die bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165 vorgesehenen Maßnahmen zur Untersagung der Durchführung von Präsentunterricht für „*allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen*“ gemäß § 28b Absatz 3 IfSG in der Weise, wie die nach Landesrecht zuständige Behörde lediglich für Abschlussklassen und Förderschulen Ausnahmen zugelassen hat sowie
3. für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und nach § 43 Absatz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege) die im vorausgeführten Pkt. 2 genannten Maßnahmen entsprechend – die genannten Einrichtungen sind zu schließen –

ab dem 30. April 2021 unmittelbar kraft Gesetzes.

Auf die in Anlage beigefügten Hinweise wird aufmerksam gemacht.

René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 28.04.2021.

Unterschrift

Anlage**Hinweise:**

1. Die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG haben grundsätzlich Vorrang vor den Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV und weiteren landesrechtlichen Regelungen sowie solchen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg zur Durchführung des IfSG. Dies gilt insoweit, als die Regelungen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG die gleichen Sachverhalte betreffen wie etwaige Vorgaben des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Nach § 28b Absatz 5 IfSG bleiben indessen alle weitergehenden (mithin nur „verschärfende“) Schutzmaßnahmen auf Grundlage des IfSG, wie sie insbesondere mit der 7. SARS-CoV-2-EindV des Landes Brandenburg und den Allgemeinverfügungen der Stadt Frankfurt (Oder) angeordnet wurden, unberührt und damit wirksam.
2. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 28c IfSG bleiben landesrechtlich – mithin insbesondere durch die 7. SARS-CoV-2-EindV – geregelte Erleichterungen oder Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des IfSG für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist, unberührt.
3. Entgegen § 8 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind z. B. Reinigungen und Waschsaloons sowie Baufachmärkte keine privilegierten Geschäfte nach den Bestimmungen des § 28b Absatz 1 Nr. 4 IfSG und fallen mithin unter die Schließungsanordnung. Die Abholung vorbestellter Waren in allen Ladengeschäften (Click & Collect) ist unter den in der vorgenannten Bestimmung genannten Maßgaben weiterhin zulässig.
4. Mit der Regelung in § 17 Absatz 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV wurden von der Untersagung der Durchführung von Präsenzunterricht Abschlussklassen und ab dem 3. Mai 2021 Förderschulen ausgenommen. Etwaige darüberhinausgehende landesseitige Ausnahmen gelten aufgrund des Vorranges des Bundesrechts (vgl. Art. 31 GG) nicht.
5. Für Notbetreuungen gemäß § 18 der 7. SARS-CoV-2-EindV (Horte, Kindertagesstätten usw.) wird gesorgt.
6. Unterschreitet in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen dieser Bekanntmachung an fünf aufeinander folgenden Werktagen<sup>2</sup> die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweils maßgeblichen Schwellenwert, so treten an dem übernächsten Tag die betreffenden jeweiligen Maßnahmen außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Für Schulen, Kindertagesstätten u. ä. gelten laut § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 9 der 7. SARS-CoV-2-EindV abweichende Regelungen (darauffolgender Sonntag, soweit die zuständige Behörde keinen früheren Tag bestimmt). Die Stadt Frankfurt (Oder) wird die Bekanntmachungen der Tage des jeweiligen Außerkrafttretens unverzüglich vornehmen.

<sup>1</sup> Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte und der Großhandel mit unter bestimmten Maßgaben sind ausgenommen.

<sup>2</sup> Hier beginnt die Zählung ggf. (bei Unterschreitung des Schwellenwertes) mit dem 3. Mai 2021.

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
zur Feststellung und Bekämpfung der  
Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen  
vom 19.03.2021 mit Stand vom 15.04.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder) wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein **Kerngebiet**, sowie ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

**Das Kerngebiet erstreckt sich nördlich der Sandfurt, der Goepelstraße und des Kliestower Weges, mit der Oder als östliche Begrenzung und des Frankfurter Weges als westliche Begrenzung bis zur nördlichen Grenze des Stadtkreises.**

**Das gefährdete Gebiet schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder) ein.**

**Für das gefährdete Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:**

- I. Im gefährdeten Gebiet ist die Jagd nur als Einzeljagd zulässig. Im Kerngebiet gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen dort nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagdausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **nur unter vorheriger Absuche der Flächen und Meldung an das zuständige Veterinäramt, sowie unter Beachtung der „Anbauregelungen auf Grund Seuchenbekämpfung der Afrikanischen Schweinepest“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zulässig**. Ausgenommen hiervon sind Weidewaltungen.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern/Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.  
Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.

X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.

XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

**Für das Kerngebiet ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen des gefährdeten Gebietes folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:**

XII. Um das Kerngebiet wird eine Umzäunung errichtet.  
Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet, sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.

Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.

2. Von den Verboten nach XIII. Nr. 1 ausgenommen sind

- a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
- b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
- c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
- d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
- e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

**Im gefährdeten Gebiet gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:**

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb des gefährdeten Gebietes, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.

4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagd ausübungs berechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagd ausübungs berechtigten haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
  - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen  
und
  - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von im gefährdeten Gebiet erlegten oder im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Spermata, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

**Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.**

**A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).**

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

**Hinweise:**

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) einsehbar.

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter [vet@frankfurt-oder.de](mailto:vet@frankfurt-oder.de) oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwerhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 15.04.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
vom 10.12.2020 in der Fassung vom 20.04.2021**

zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 08. Mai 2013 in der zZt. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter in der Stadt Frankfurt (Oder) getroffen:

1. Alle Geflügelhalter, die der Anzeigepflicht ihrer Geflügelhaltung noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich beim Veterinäramt Frankfurt (Oder) nachzuholen. Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel ist dem Veterinäramt unverzüglich zu melden.
2. Alle Geflügelhalter haben sicherzustellen, dass
  - a. Geflügel nur an Stellen gefüttert wird, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
  - b. Geflügel nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt wird ,
  - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden und
  - d. An den Stallein- und Ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten der Stallungen vorzunehmen. Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter sicherzustellen.
3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zZt. gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 26. April 2021 in Kraft.**

**Begründung:**

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) Frankfurt (Oder) ist gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) die sachlich und örtlich zuständige Behörde und trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Vorschriften sicherzustellen.

Zu 1. bis 2.

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt.

Die lokale Ausbreitung an der Nord- und Ostseeküstenregion bestimmt die Dynamik des Ausbruchsgeschehens. Neue Meldungen über infizierte Wildvögel aus Süddeutschland, Sachsen, Berlin und Brandenburg weisen jedoch darauf hin, dass sich das Virus überregional ausbreitet und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen wurden bereits in Norddeutschland festgestellt.

Zu 3.

Die sofortige Vollziehung hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingeleiteten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Geflügelpest zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 7, 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung
- § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der jeweils geltenden Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) – zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

**Hinweise:**

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de) einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Geflügelpest ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter [vet@frankfurt-oder.de](mailto:vet@frankfurt-oder.de) oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Frankfurt(Oder), 20.04.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für**  
**die Baumaßnahme B 112 – Neubau Ortsumgehung**  
**Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt**  
**Planänderung**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens  
zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

**Erörterungstermin**

über die vorgebrachten Stellungnahmen  
und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt

am **08. Juni 2021**  
um **10:00 Uhr**  
im **Kulturhaus Alt Zeschdorf**  
Ort **Hauptstraße 31**  
**15326 Zeschdorf OT Alt Zeschdorf**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter <https://LBV.brandenburg.de> Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) sind bei Teilnahme am Erörterungstermin die allgemeinen Hygieneempfehlungen und Abstandsregeln des Robert-Koch-Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung einzuhalten. Den Anweisungen der Planfeststellungsbehörde vor Ort sind Folge zu leisten.

**Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: [LBV-DSB@lbv.brandenburg.de](mailto:LBV-DSB@lbv.brandenburg.de), Telefon: 03342 4266-1500 gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten

werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Vorhabenträger (Straßenbaubehörde) als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

René Wilke  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung**  
**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**  
**aus ihrer 16. Sitzung am 11.02.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Baulandstrategie für Frankfurt (Oder)**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zum **IV. Quartal 2021** eine Baulandstrategie für Frankfurt (Oder) zu entwickeln. Grundlage für die Erarbeitung sollte die Arbeitshilfe Baulandstrategie des Landes Brandenburgs sein (Stand Juli 2020).

*Über den Zwischenstand der Erarbeitung werden die Stadtverordneten bis Mitte des Jahres 2021 informiert.*

**Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

**Herr Stefan Köber**

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung abberufen.

**Berufung einer Vertreterin des Paritätischen Landesverband Brandenburg e.V., Regionalbüro Frankfurt (Oder), als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg**

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für Frau Ute Gesche

**Frau Jacqueline Eckardt**

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

**Solidarität mit den Beschäftigten im Klinikum**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Am Klinikum Frankfurt (Oder) arbeiten sehr engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rund um die Uhr für das Wohlergehen vieler Patientinnen und Patienten. Dies hat immer gegolten, wird aber jetzt, im Kampf um die Genesung von Menschen, die an Covid-19 erkrankt waren und sind, besonders sicht- und spürbar. Unstrittig ist die mehrfach geäußerte Auffassung, dass alle, die im Gesundheitswesen arbeiten, gerade jetzt unsere ungeteilte und volle Unterstützung verdient haben.

In Kürze werden in unserem Klinikum die Tarifverhandlungen beginnen. Ausgehend davon bekräftigt die Stadtverordnetenversammlung, dass es für die im Klinikum Tätigen besondere Anerkennung und Wertschätzung für ihre außerordentlichen Leistungen verdient haben. Sie leisten großartiges unter für sie teilweise schwierigsten Bedingungen.

Die Stadtverordnetenversammlung ist solidarisch mit den Beschäftigten und ruft die Tarifparteien auf, zu angemessenen und schnellen Verhandlung mit einem guten Ergebnis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommen.

**Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgendes Mitglied aus der Gruppe der Stadtverordneten im Integrationsbeirat der Stadt Frankfurt (Oder).

Fraktion – Bündnis 90/Die Grünen - BI Stadtentwicklung

**Janka Mari Kastner**

für Robert Gidius

**Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

**Herr Meinhard Gutowski**

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen abberufen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Herrn Uwe Rossmann**

Als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen.

**Integriertes Stadtentwicklungskonzept Fortschreibung 2020-2030 (INSEK)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2020-2030 (INSEK 2020-30) wird als zentrales strategisches Konzept für die Entwicklung der Stadt einschließlich der Zentralen Vorhaben beschlossen. Die Stellungnahme des MIL, einschließlich aller diesbezüglichen Anhörungsbegehren, Positionen der Stadt, Auflagen und Vereinbarungen zur Gewährung und Abwicklung der Förderungen sind der Stadtverordnetenversammlung jeweils zeitnah zur Kenntnis zu geben.

2. Die zentralen Vorhaben sind im Rahmen der Haushaltsberatungen zu den Jahreshaushalten mit den geplanten Einzelmaßnahmen einschließlich einer aktualisierten Folgekostenabschätzung und Finanzierung einer gesonderten Vorlage vorzulegen und zu bestätigen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) vorzulegen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

5. Die Umsetzungsplanung 2020 bis 2022 ist in der aktuellen mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vereinbarten Fassung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben. Der Entwurf der Umsetzungsplanung 2020 bis 2022 ist der Stadtverordnetenversammlung zeitnah zur Beratung vorzulegen. Parallel dazu sind die Zentralen Vorhaben, die Entwicklung der Infrastruktur sowie der Frankfurt-Slubicer Handlungsplan 2020-2030 zu evaluieren und zur Beratung vorzulegen.

6. Bis Ende 2022 ist der Stadtverordnetenversammlung ein Umsetzungsbericht mit einer räumlichen, fachlichen, finanziellen und zeitlichen Prioritätensetzung der weiteren Umsetzungsschritte zur Beratung vorzulegen.

**Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Fortschreibung 2020-2030 (INSEK)**

**Hier: Städtebauliche Kalkulation**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Kapitel Städtebauliche Kalkulation des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2020-2030 (INSEK 2020-30) wird – in Ergänzung zu den anderen Kapiteln des INSEK (VL 20/SVV/0518) – beschlossen.

2. Die Städtebauliche Kalkulation, als Untersetzung der Zentralen Vorhaben (ZV) ist im Rahmen der Haushaltsberatungen zu den Jahreshaushalten mit den geplanten Einzelmaßnahmen einschließlich einer aktualisierten Folgekostenabschätzung und Finanzierung einer gesonderten Vorlage vorzulegen und zu bestätigen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss (gemeinsam mit dem Beschluss 20/SVV/0518) dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorzulegen.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

**Integrierte Teilräumliche Konzepte Fortschreibung 2020 (ITK)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die ITK Nord, Berliner Straße, Halbe Stadt, Potsdamer Straße, Süd und Neuberesinchen, werden als teilräumliche Konzepte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Fortschreibung 2020-2030 bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) zur Kenntnisnahme vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekanntzumachen.

**Bebauungsplan BP-52-001 "Wohnquartier Märchenberge" hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird der Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-52-001 „Wohnquartier Märchenberge“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Für das dargestellte Plangebiet soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet werden.
4. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.
5. Mit der Vorlage des Bebauungsplanes ist die Einordnung in die Baulandstrategie (Stadt Frankfurt(Oder)) vorzunehmen.

**Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2021/2022 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 35], S. 15) beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2021/2022 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt:

Grundschulen (GRS) in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2021/2022	Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität Jahrgangsstufe 1 2021/2022 bei Klassengrößen mit 25 Schülerinnen und Schülern (SuS)
GRS Mitte	3	64*
Friedensgrundschule	2	50
GRS Am Botanischen Garten	3	75
GRS Erich Kästner	3	75
GRS „Am Mühlenfließ“	2	50
Astrid-Lindgren-Grundschule	2 (4 Flex-Klassen)	50
GRS „Lenné“	3	75
meko-Grundschule	1	25
gesamt	19	464

\* Festlegung entsprechend dem beginnenden Schulversuch „Bilingualer Unterricht“; Klasse 1a (bilinguale Klasse): 18 SuS; Klasse 1b: 23 SuS, Klasse 1c: 23 SuS

**Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse → Anwendung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes – JABG (Fassung vom 18. Dezember 2020)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Auf alle offenen Jahresrechnungen bis für das Jahr 2019, die von der Verwaltung unter Beachtung ihrer Kapazitäten bis zum 31.12.2022 tatsächlich auch aufgestellt werden, findet das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020, Anwendung.

Damit sind für diesen Zeitraum verkürzte Aufstellungen möglich.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Maßnahmenkatalog und beauftragt den Oberbürgermeister, die einzelnen Maßnahmen in Anwendung zu bringen.

Darüberhinausgehende Maßnahmen kann der Oberbürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheiden.

**Abberufung einer Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes**

**Berufung eines/r Prüfers/in des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

**Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0629 - Fahrerlaubnisse für Migranten/Asylanten**

**Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0633 - Bürgeramt**

Frankfurt (Oder), 23.04.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen  
in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur  
Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 des  
Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg**

(in der Fassung der Beschlussfassung der  
Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2021)

**Rechtsgrundlagen**

- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18])
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019 (GVBl. II, [Nr. 61])

**I  
Grundsätze**

- (1) Neben den Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und den Eigenleistungen eines Trägers von Kindertagesstätten (nachfolgend „Träger“ genannt) sind die Kosten von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 KitaG durch Elternbeiträge zu decken. Maßgeblich zur Erhebung und Festsetzung dieser Kostenbeiträge ist § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 17 KitaG.

Die Elternbeiträge sind durch den Träger zu erheben und festzusetzen. Über die Grundsätze der Höhe und der sozialverträglichen Staffelung zu den vom Träger zu erhebenden Elternbeiträgen ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder), gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 KitaG das Einvernehmen herzustellen. Dies stellt eine formell-rechtliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beitragsordnungen der Einrichtungsträger dar.

- (2) Durch den Träger ist nach Erarbeitung und vor Inkrafttreten einer neuen Elternbeitragsordnung ein formloser Antrag zur Herstellung des Einvernehmens an das Amt für Jugend und Soziales zu richten.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Elternbeitragsordnung als Textteil
- Elternbeitragstabellen

Nach Prüfung des Antrags ergeht durch das Amt für Jugend und Soziales ein Bescheid über die Erteilung des Einvernehmens. Ergeben sich bei der Prüfung der Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Gründe für die Versagung des Einvernehmens, werden dem Träger diese im Rahmen eines Erörterungstermins mitgeteilt und die Möglichkeit der Nachbesserung gegeben.

Das Einvernehmen wird ohne eine zeitliche Befristung erteilt. Die rechtlich verbindliche Feststellung des Amtes für Jugend und Soziales über die vom Träger vorgelegten Elternbeiträge bezieht sich nur auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Einvernehmensherstellung. Erfolgt nach der Erteilung des Einvernehmens eine Änderung der Sach- und Rechtslage, ist durch den Träger eine Änderung der Beitragsordnung vorzunehmen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erneut zur Erteilung des Einvernehmens vorzulegen.

- (3) Erhält ein Träger die Ablehnung des Einvernehmens zu seiner eingereichten Elternbeitragsordnung und erhebt dennoch auf deren Grundlage Elternbeiträge, verstößt er gegen die Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

Der Träger kann dann von der Finanzierung der Kosten seiner Einrichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 4 KitaG ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- (4) Neben der Beteiligung an den Betriebskosten in Form der Elternbeiträge ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Der Zuschuss ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen.

- (5) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.

- (6) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 sollen nach Altersgruppen differenziert erhoben:

Krippenalter:	Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
Kindergartenalter:	Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
Hortalter:	Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6

- (7) Die Träger der Einrichtungen sollen eigene Regelungen zu den konkreten Verfahren der Beitragserhebung und -ermittlung, zu den Modalitäten der An- und Abmeldung (z. B. Kündigungsfristen) sowie zu sonstigen Regelungsnotwendigkeiten treffen.

- (8) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z. B. Kurse/Sprachangebote/Tages- und Ferienfahrten/verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

**II  
Elternbeitragspflichtiger**

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.

- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.

- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.

**III  
Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Beitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

- (3) Die Aufnahme des Kindes bis zur Vollendung des Kindergartenalters soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten gemäß Pkt. I Abs. 4 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

- (4) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Hort gemäß Punkt I Absatz 4 erfolgt zum 1. des Einschulungsmonats und wenn ein Hort besucht wird. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, so sind 50 % des Elternbeitrages Hort zu entrichten.

- (5) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z. B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündi-

gungsfrist, da der Platz während dieser Fehlzeiten freigehalten wird. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

#### IV Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach Punkt I Abs. 1 dieser Ordnung sind:
  - das Alter des Kindes
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern
  - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- (2) Der Elternbeitrag soll entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt werden. Unterhaltsberechtigte Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat für die Höhe des monatlichen Elternbeitrages nach Altersgruppen Beitragstabellen erarbeitet (Anlagen 1 bis 3), die die Anforderungen des KitaG erfüllen. Die Beiträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigtem Kind/Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind sollen für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind keine Elternbeiträge erhoben werden. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
- (5) Bei Kindern, die zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten leben, soll jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise tragen, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften soll das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt werden, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (7) Bei der vereinbarten Inanspruchnahme einer Spätbetreuung (Betreuung in speziellen Einrichtungen außerhalb der Öffnungszeiten) oder eines Übernachtungsangebotes soll sich unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Spätbetreuungen oder Übernachtungen der monatlich zu zahlende Elternbeitrag um 25% erhöhen; liegt diese Erhöhung unter 20 Euro ist eine Mindestgebühr von 20 Euro zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Die Elternbeiträge sollen auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und in 12 Monatsbeiträgen gezahlt werden.

#### V Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
  1. in Krippen und Kindergärten
    - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
  2. in Horten:
    - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.  
Bereits die Anmeldung begründet eine verbindliche Zusage der Kostenzahlung durch die Beitragspflichtigen: dabei ist die tatsächliche Inanspruchnahme unerheblich.
- (3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

#### VI Einkommen

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes, zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kindertagesstätte Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-)Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weisen die Beitragspflichtigen ihr Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/ oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Träger der Kindertagesstätte mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis

eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.

- (4) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personenberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (5) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
  - Gewerbebetrieb,
  - selbstständiger Arbeit,
  - nichtselbstständiger Arbeit,
  - Kapitalvermögen,
  - Vermietung und Verpachtung,
  - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z. B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u. ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
  - Einkommen des Kindes (z.B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
  - Wohngeld,
  - Pflegegeld und
  - die Eigenheimzulage.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.
- Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
  - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B., Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
- (7) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Wer-

bungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (8) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 Prozent in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt. Pkt. VI Absatz 11 bleibt unberührt.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbststeinschätzung auszugehen. Verfügt der Selbstständige über keinen aktuellen Steuerbescheid, so ist für das laufende Jahr eine Gewinnbescheinigung vorzulegen. Von der Gewinnbescheinigung ist ein Pauschalbetrag von 30% in Abzug zu bringen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger der Kita unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle abweichend von Punkt VI Abs. 3 der Empfehlung der EBO rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (9) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (10) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (11) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.
- (12) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1-11 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

## VII

### Höhe der Kostenbeteiligung

- (1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.

- (2) Es wird empfohlen, die Beitragstabellen in den Anlagen 1-3 zu verwenden. Der höchste Elternbeitrag in der jeweiligen Betreuungsform orientiert sich dabei an den nach Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 2 KitaG anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten des Einrichtungsträgers in der Gemeinde mit den niedrigsten Betriebskosten.
- (3) Sollte der Einrichtungsträger eigene Beitragstabellen verwenden, darf der höchste Elternbeitrag in einer Einrichtung die nach Abzug des Zuschusses des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 16 Absatz 2 KitaG anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde in der jeweiligen Betreuungsform nicht übersteigen.
- Es wird empfohlen, die Beitragstabellen in den Anlagen 1-3 entsprechend zu erweitern; die Betriebskosten jeder Kindertagesstätte werden dem Einrichtungsträger vom Amt für Jugend und Soziales mitgeteilt.
- (4) Es sollen gemäß entsprechender rechtlicher Regelungen im KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden,
- a) wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
    - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
    - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
    - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
    - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
    - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;
  - b) wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende). (Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.)
- (5) Die Regelung gemäß Absatz 4 gilt nicht für Empfänger einer Leistung nach SGB IX oder § 35a SGB VIII; d.h. auch Beitragspflichtige, deren Kinder im Rahmen einer teilstationären Betreuung eine Regel- oder Integrationskindertagesstätte besuchen und/ oder dort eine zusätzliche Förderung erhalten, haben Beiträge nach dieser Vorschrift zu entrichten, sofern sie nicht Grundsicherungsleistungen nach den in Absatz 34 genannten Gesetzen beziehen. Unberücksichtigt bei der Beitragsermittlung bleiben jedoch die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, die durch entsprechende Leistungen nach dem SGB VIII bzw. SGB IX oder SGB XII entstehen.
- (6) Für die Kinder, die gemäß sonstiger rechtlicher Regelungen im KitaG beitragsbefreit sind (derzeit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung) soll kein Elternbeitrag erhoben werden.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- in Kinderkrippen	16,00 €	je Betreuungstag
- in Kindergärten	12,00 €	je Betreuungstag
- in Horten	6,00 €	je Betreuungstag.

Dies gilt auch für die Betreuung von Ferienkindern ohne Vertrag.

### VIII

#### Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Der Träger muss für Kinder aus Pflegefamilie und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohn-

formen gemäß § 19 SGB VIII keine Elternbeiträge erheben, wenn es sich um Kinder handelt, für die die Stadt Frankfurt (Oder) örtlich zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist. Für Kinder, für die ein anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig ist, müssen durch den Träger weiterhin Erstattungsanträge in Höhe des Durchschnittes der Elternbeiträge des Trägers an das zuständige Jugendamt gestellt werden.

### IX Inkrafttreten

Diese Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) zur Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG wurde am 06.05.2021 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen und wird ab 01.08.2021 zur Prüfung der Herstellung des Einvernehmens gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) angewandt.

Die Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeitragsordnung vom 25.07.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe (*siehe Seite 115*)

Anlage 2 – Beiträge für Kinder im Kindergartenalter – Kindergarten (*siehe Seite 116*)

Anlage 3 – Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 – Hort (*siehe Seite 116*)

Anlage 1 – Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres – Krippe (siehe Seite 111)

Anlage 1 - Beiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Krippe - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
ab	Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	21.500 €	1.792 €	38	30	23	47	38	28	49	39	29
ab	22.800 €	1.900 €	42	34	25	53	42	32	55	44	33
ab	24.100 €	2.008 €	48	38	29	60	48	36	62	50	37
ab	25.400 €	2.117 €	53	43	32	67	53	40	69	56	42
ab	26.700 €	2.225 €	59	48	36	74	59	45	77	62	46
ab	28.000 €	2.333 €	66	53	39	82	66	49	85	68	51
ab	29.300 €	2.442 €	72	58	43	90	72	54	94	75	56
ab	30.600 €	2.550 €	79	64	48	99	79	60	103	83	62
ab	31.900 €	2.658 €	87	69	52	109	87	65	113	90	68
ab	33.200 €	2.767 €	95	76	57	118	95	71	123	98	74
ab	34.500 €	2.875 €	103	82	62	128	103	77	134	107	80
ab	35.800 €	2.983 €	111	89	67	139	111	83	145	116	87
ab	37.100 €	3.092 €	120	96	72	150	120	90	156	125	94
ab	38.400 €	3.200 €	130	104	78	162	130	97	168	135	101
ab	39.700 €	3.308 €	139	111	84	174	139	104	181	145	109
ab	41.000 €	3.417 €	149	119	90	187	149	112	194	155	116
ab	42.300 €	3.525 €	160	128	96	200	160	120	208	166	125
ab	43.600 €	3.633 €	171	137	102	213	171	128	222	178	133
ab	44.900 €	3.742 €	182	146	109	228	182	137	237	189	142
ab	46.200 €	3.850 €	194	155	116	242	194	145	252	202	151
ab	47.500 €	3.958 €	206	165	124	258	206	155	268	214	161
ab	48.800 €	4.067 €	219	175	131	273	219	164	284	227	171
ab	50.100 €	4.175 €	232	185	139	277	222	166	285	228	171
ab	51.400 €	4.283 €	245	196	147	277	222	166	285	228	171
ab	52.700 €	4.392 €	257	206	154	277	222	166	285	228	171
ab	54.000 €	4.500 €	264	211	158	277	222	166	285	228	171

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Beiträge für Kinder im Kindergartenalter – Kindergarten (siehe Seite 111)

Anlage 2 - Beiträge für Kinder im Kindergartenalter - Kindergarten - (in Euro)			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	28	22	17	35	28	21	36	29	22
ab	21.500 €	1.792 €	32	25	19	39	32	24	41	33	25
ab	22.800 €	1.900 €	36	28	21	45	36	27	47	37	28
ab	24.100 €	2.008 €	40	32	24	50	40	30	52	42	31
ab	25.400 €	2.117 €	45	36	27	56	45	33	58	47	35
ab	26.700 €	2.225 €	49	40	30	62	49	37	65	52	39
ab	28.000 €	2.333 €	55	44	33	68	55	41	72	57	43
ab	29.300 €	2.442 €	60	48	36	75	60	45	79	63	47
ab	30.600 €	2.550 €	66	53	40	83	66	50	87	69	52
ab	31.900 €	2.658 €	72	57	43	90	72	54	94	75	57
ab	33.200 €	2.767 €	78	63	47	98	78	59	103	82	62
ab	34.500 €	2.875 €	85	68	51	106	85	64	111	89	67
ab	35.800 €	2.983 €	92	73	55	115	92	69	120	96	72
ab	37.100 €	3.092 €	99	79	59	124	99	74	130	104	78
ab	38.400 €	3.200 €	107	85	64	133	107	80	140	112	84
ab	39.700 €	3.308 €	114	92	69	143	114	86	150	120	90
ab	41.000 €	3.417 €	123	98	74	153	123	92	161	129	97
ab	42.300 €	3.525 €	131	105	79	164	131	98	172	138	103
ab	43.600 €	3.633 €	140	112	84	175	140	105	184	147	110
ab	44.900 €	3.742 €	149	119	90	187	149	112	196	157	118
ab	46.200 €	3.850 €	159	127	95	198	159	119	208	167	125
ab	47.500 €	3.958 €	169	135	101	211	169	126	221	177	133
ab	48.800 €	4.067 €	179	143	107	223	179	134	234	187	141
ab	50.100 €	4.175 €	189	151	113	233	186	140	239	191	143
ab	51.400 €	4.283 €	200	160	120	233	186	140	239	191	143
ab	52.700 €	4.392 €	212	169	127	233	186	140	239	191	143
ab	54.000 €	4.500 €	220	176	132	233	186	140	239	191	143
ab	55.300 €	4.608 €	224	179	134	233	186	140	239	191	143

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister



Anlage 3 – Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 – Hort (siehe Seite 111)

Anlage 3 - Beiträge für Kinder ab der Einschulung bis zur Vollendung der Schuljahrgangsstufe 6 - Hort			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 4 Stunden täglich			über 4 bis 6 Stunden täglich			über 6 Stunden täglich		
			100%			125%			130%		
Spalte			1			2			3		
Jahresnetto- einkommen		Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder		
			1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder
			100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%
ab	20.001 €	1.667 €	16	13	10	20	16	12	21	17	12
ab	21.500 €	1.792 €	20	16	12	25	20	15	26	21	16
ab	22.800 €	1.900 €	23	18	14	29	23	17	30	24	18
ab	24.100 €	2.008 €	26	21	16	33	26	20	34	27	20
ab	25.400 €	2.117 €	29	24	18	37	29	22	38	31	23
ab	26.700 €	2.225 €	33	26	20	41	33	25	43	34	26
ab	28.000 €	2.333 €	37	30	22	46	37	28	48	38	29
ab	29.300 €	2.442 €	41	33	25	51	41	31	53	43	32
ab	30.600 €	2.550 €	45	36	27	57	45	34	59	47	35
ab	31.900 €	2.658 €	50	40	30	62	50	37	65	52	39
ab	33.200 €	2.767 €	55	44	33	68	55	41	71	57	43
ab	34.500 €	2.875 €	60	48	36	75	60	45	78	62	47
ab	35.800 €	2.983 €	65	52	39	81	65	49	85	68	51
ab	37.100 €	3.092 €	71	57	42	88	71	53	92	74	55
ab	38.400 €	3.200 €	77	61	46	96	77	57	100	80	60
ab	39.700 €	3.308 €	85	68	51	106	85	64	111	88	66
ab	41.000 €	3.417 €	89	71	53	111	89	67	116	93	69
ab	42.300 €	3.525 €	96	76	57	119	96	72	124	99	75
ab	43.600 €	3.633 €	102	82	61	128	102	77	133	107	80
ab	44.900 €	3.742 €	110	88	66	129	103	77	137	110	82
ab	46.200 €	3.850 €	117	93	70	129	103	77	137	110	82
ab	47.500 €	3.958 €	123	98	74	129	103	77	137	110	82

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Satzung****zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S.2) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), dem § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist sowie den §§ 17, 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der Sitzung vom 06.05.2021 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1****Wirkungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagespflegeplatzes erhebt die Stadt Frankfurt (Oder) als Leistungsverpflichteter auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG Bbg.) und der Richtlinie für Kindertagespflege in der Stadt Frankfurt (Oder) Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung.
- (2) Die Kindertagespflege ist gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, das die Entwicklung des Kindes fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren. Kindertagespflege dient der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten und ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.

**§ 2****Grundsätze für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine öffentlich geförderte Kindertagespflegestelle ist die schriftliche Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Es ist ein Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsverpflichteten, den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson bzw. dem Träger der Kindertagespflegestelle abzuschließen.
- (3) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes ist eine ärztliche Untersuchung nachzuweisen, die eine bedenkenlose Aufnahme aus ärztlicher Sicht bestätigt. Im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung ist der Impfstatus zu überprüfen und eine erforderliche Ergänzung anzubieten.
- (4) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Form anerkannt.

**§ 3****Betreuungszeit**

- (1) Die Betreuungszeit der Kinder richtet sich nach dem konkreten Rechtsanspruch des Kindes nach § 1 KitaG Bbg.

- (2) Die Festlegung der erforderlichen Betreuungszeit erfolgt durch Bescheid des Leistungsverpflichteten.
- (3) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird in der Regel als tägliche Betreuungszeit nach folgender Staffelung gewährt:
  - bis zu 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
  - über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
  - über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (4) Abweichend von den Regelungen in § 3 Abs. 3 kann für Kinder, die einen geringeren oder vorübergehenden Betreuungsbedarf haben (unter 20 Stunden wöchentlich/Betreuung nur an einzelnen Tagen) oder für die ein Bedarf an ergänzender Kindertagespflege besteht (in Ergänzung zu einer Kita- oder Hortbetreuung), eine geringere tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit vereinbart werden.
- (5) Die Betreuungszeit kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten wöchentlich oder täglich vereinbart werden.

**§ 4****Grundsätze für die laufende Betreuung**

- (1) Ein absehbares langfristiges Fernbleiben des Kindes (z.B. durch Kur oder Krankenhausaufenthalt) oder ein Fernbleiben von über vier Wochen ist der Kindertagespflegeperson und dem Leistungsverpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Verfahrensweise bei kurzfristiger Abwesenheit wird im Betreuungsvertrag geregelt.
- (2) Nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson soll eine Eingewöhnungszeit von mindestens 2 Wochen gewährt werden. Sie ermöglicht eine stundenweise Betreuung nach Absprache mit der Kindertagespflegeperson und erstreckt sich höchstens über einen Zeitraum von 2 Wochen vor der vertraglich vereinbarten Betreuungsaufnahme.

**§ 5****Beendigung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson bzw. der Träger der Kindertagespflegestelle sowie der Leistungsverpflichtete können den Betreuungsvertrag bis zum 1. Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf dieses Monats kündigen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leistungsverpflichtete auf Antrag die Kündigungsfrist abkürzen.
- (2) Die Kündigung der Betreuung durch die Personensorgeberechtigten bedarf der Schriftform. Sie hat gegenüber dem Leistungsverpflichteten zu erfolgen.
- (3) Regelungen zur fristlosen Kündigung bzw. zum Ausschluss von der Betreuung sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.

**§ 6****Beiträge**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes in einer Kindertagespflegestelle Elternbeiträge zu entrichten. Personensorgeberechtigt ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Bbg. derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht und auf dessen Veranlassung das Kind die Betreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Elternbeiträge werden als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird durch Bescheid festgestellt.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen zu Grunde gelegt.

- (5) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell) sind beide Elternteile Elternbeitragspflichtige.
- (6) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflegestelle und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflegestelle.
- (7) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen ist, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 v.H. des Elternbeitrages zu entrichten.
- (8) In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur bei Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann die Stadt auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen.
- (9) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des anrechnungsfähigen Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (10) Die Bezahlung erfolgt bargeldlos.
- (11) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

#### § 7

##### Bemessungsgrundlage der Beiträge

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind:
  - ob die Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson bzw. in angemieteten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Jahresnettoeinkommen der Eltern
  - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz)
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (mit Kindergeldbezug oder Freibetrag nach Einkommenssteuergesetz) ermäßigt. Unterhaltsberechtigten Kinder, die außerhalb des Haushaltes leben und für die kein Kindergeld bezogen wird, werden bei der Ermittlung des Beitrages nicht mitgezählt; sie werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (Abzug des barpflichtigen Unterhaltes).
- (3) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlage 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Beträge sind nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder gestaffelt und werden entsprechend der Größe der Familie für jedes betreute Kind angewandt (Spalte 1 – für Familien mit 1 unterhaltsberechtigten Kind/Spalte 2 – für Familien mit 2 unterhaltsberechtigten Kindern/Spalte 3 – für Familien mit 3 und mehr unterhaltsberechtigten Kindern).
- (4) Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind, keine Elternbeiträge erhoben. Für die ersten 3 Kinder wird die Spalte 3 angewendet.
- (5) Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der Beitragspflichtigen gem. §§ 8 und 9 dieser Satzung.

#### § 8

##### Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen der vorangegangenen 12 Monate bzw. des vorangegangenen Kalenderjahres; ist jedoch kein geeigneter Nachweis vorhanden, zum Beispiel zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen, ist das Zwölfwache des Nettoeinkommens des letzten Monats - bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats - mit vollem Einkommen zugrunde zu legen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (3) Ferner hat ein regelmäßiger Einkommensnachweis durch die Personensorgeberechtigten jeweils jährlich in dem Monat zu erfolgen, der nach seiner Benennung dem Monat der Aufnahme des Kindes entspricht (erstmalig 12 Monate nach Aufnahme des Kindes).
- (4) Die Beitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Änderung des Rechtsanspruches und/oder zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden dem Amt für Jugend und Soziales mitzuteilen, sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht. Die sich daraus ergebende Beitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Versäumen die Beitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Elternbeitrag festzusetzen, so sind die Personensorgeberechtigten zur rückwirkenden Nachzahlung bis zu 1 Jahr verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Personensorgeberechtigten für max. 1 Jahr, wenn das Einkommen der Personensorgeberechtigten niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (5) Beitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (6) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag in der Weise, dass dessen jeweiliges Einkommen zugrunde gelegt wird und der so ermittelte fiktive Monatsbeitrag ins Verhältnis zur tatsächlichen Aufenthaltszeit des Kindes bei diesen Personensorgeberechtigten gesetzt wird.

#### § 9

##### Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsatzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.

(3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit,
- nichtselbstständiger Arbeit,
- Kapitalvermögen,
- Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG z. B.: Renten, Unterhalt, Entschädigungen, Übergangsgelder, Amtszulagen, Versorgungsbezüge u.ä.

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
- Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Wohngeld,
- Pflegegeld und
- die Eigenheimzulage.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B., Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld)
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

(5) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides bleibt davon unberührt.

(6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird von der Summe der positiven Einkünfte ein Pauschalbetrag von 30 v.H. in Abzug gebracht. Damit sind Aufwendungen für die Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Altersvorsorge sowie Arbeitslosenversicherung abgegolten. Die positiven Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit ergeben sich aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Der Beitragsberechnung wird insoweit der jeweils letzte Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegt. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommenselbsteinschätzung auszugehen. Wird 3 Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen. Bis zum Vorliegen

des Steuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle rückwirkend für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

(7) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen.

(8) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.

(9) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

(10) Den Beitragspflichtigen mit behinderten Kindern wird von den nach den Absätzen 1-9 ermittelten Einkommen ein behinderungsbedingter Mehrbedarf abgesetzt. Der behinderungsbedingte Mehrbedarf beträgt 35 % der für das Kind maßgeblichen Regelbedarfsstufe gemäß dem Regelbedarfsermittlungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der Anerkennung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes ist der aktuelle Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

## § 10

### Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Beitragspflichtigen sind im Rahmen der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII entsprechend ihrem jährlichen Einkommen an den Kosten der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.

(2) Es sollen gemäß entsprechender rechtlicher Regelungen im KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden,

- a) wenn die Personensorgeberechtigten und deren Kind
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II,
  - Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII,
  - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
  - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder
  - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten;

b) wenn das Haushaltsnettoeinkommen im Kalenderjahr einen Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigt (Geringverdienende). (Haushaltsnettoeinkommen im Sinne des Vorgenannten ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern.)

(3) Für die Kinder, die gemäß sonstiger rechtlicher Regelungen im KitaG beitragsbefreit sind soll kein Elternbeitrag erhoben werden.

(4) Für Kinder, die gemäß § 3 Abs. 4 einen geringeren Betreuungsbedarf oder einen Bedarf an ergänzender Kindertagespflege haben, wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet. Es erfolgt dann eine prozentual anteilige Berechnung des Elternbeitrages.

**§ 11**  
**Beitragsermäßigung/ Beitragserlass**

- (1) Elternbeiträge sollen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.

**§ 12**  
**Essengeld**

Neben den Elternbeiträgen ist gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten (Essengeld). Regelungen zur Essensversorgung und zur Zahlung des Essengeldes werden im Betreuungsvertrag getroffen.

**§ 13**  
**Auskunftspflicht, Datenschutz**

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Elternbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber zu machen.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.06.2017 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen (siehe Seite 122)

Anlage 2 – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (siehe Seite 123)

**Vereinfachtes Umlegungsverfahren VU-01-2019**  
**gemäß § 80 ff Baugesetzbuch**  
(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634))

**Bekanntmachung**

**Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit**  
**des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum**  
**Verfahren VU-01-2019 gemäß § 83 BauGB**

Grundbuchbezirk: Frankfurt(Oder)    Gemarkung: Frankfurt(Oder)  
Flur: 139                                    Flurstück: 1  
Flur: 141                                    Flurstücke: 139, 140, 375, 292

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung gem. § 82 BauGB zum vereinfachten Umlegungsverfahren VU-01-2019 vom 23. März 2021 ist mit Wirkung vom 30. April 2021 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Zimmer 112, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)  
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses  
der Stadt Frankfurt (Oder)  
beim Kataster- und Vermessungsamt  
Goepelstraße 38  
15234 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 12.05.2021

Nowak  
Vorsitzender des Umlegungsausschusses  
der Stadt Frankfurt (Oder)

Anlage 1 – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen  
(siehe Seite 118)

Anlage 1 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumen			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			110%			130%		
Jahresnettoeinkommen	Monats-einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
ab	20.001 €	1.667 €	30	24	18	33	26	20	39	31	23
ab	21.500 €	1.792 €	34	27	20	37	30	22	44	35	26
ab	22.800 €	1.900 €	38	30	23	42	33	25	49	39	30
ab	24.100 €	2.008 €	43	34	26	47	37	28	55	44	33
ab	25.400 €	2.117 €	48	38	29	52	42	31	62	49	37
ab	26.700 €	2.225 €	53	42	32	58	46	35	69	55	41
ab	28.000 €	2.333 €	58	47	35	64	51	38	76	61	45
ab	29.300 €	2.442 €	64	51	39	71	56	42	83	67	50
ab	30.600 €	2.550 €	70	56	42	77	62	46	91	73	55
ab	31.900 €	2.658 €	77	61	46	85	68	51	100	80	60
ab	33.200 €	2.767 €	84	67	50	92	74	55	109	87	65
ab	34.500 €	2.875 €	91	73	54	100	80	60	118	94	71
ab	35.800 €	2.983 €	98	79	59	108	86	65	128	102	77
ab	37.100 €	3.092 €	106	85	64	117	93	70	138	110	83
ab	38.400 €	3.200 €	114	91	69	126	101	75	148	119	89
ab	39.700 €	3.308 €	123	98	74	135	108	81	160	128	96
ab	41.000 €	3.417 €	132	105	79	145	116	87	171	137	103
ab	42.300 €	3.525 €	141	113	84	155	124	93	183	146	110
ab	43.600 €	3.633 €	150	120	90	165	132	99	195	156	117
ab	44.900 €	3.742 €	160	128	96	176	141	106	208	167	125
ab	46.200 €	3.850 €	170	136	102	187	150	112	220	176	132
ab	47.500 €	3.958 €	177	141	106	191	153	115	220	176	132
ab	48.800 €	4.067 €	185	148	111	191	153	115	220	176	132

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten (siehe Seite 118)

Anlage 2 (Tabelle in €) - Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege im Haushalt der Personensorge- berechtigten			Mindestbetreuungszeit			längere Betreuungszeit			verlängerte Betreuungszeit		
			bis 6 Stunden täglich			über 6 bis 8 Stunden täglich			über 8 Stunden täglich		
			100%			110%			120%		
Jahresnetto- einkommen	Monats- einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			Anzahl der im Haushalt lebenden unterhalts- berechtigten Kinder			
		1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	ab 3 Kinder	
		100%	80%	60%	100%	80%	60%	100%	80%	60%	
ab	20.001 €	1.667 €	19	16	12	21	17	13	23	19	14
ab	21.500 €	1.792 €	23	18	14	25	20	15	27	22	16
ab	22.800 €	1.900 €	26	21	16	29	23	17	32	25	19
ab	24.100 €	2.008 €	30	24	18	33	27	20	36	29	22
ab	25.400 €	2.117 €	35	28	21	38	30	23	42	33	25
ab	26.700 €	2.225 €	39	31	23	43	34	26	47	38	28
ab	28.000 €	2.333 €	44	35	26	48	39	29	53	42	32
ab	29.300 €	2.442 €	49	39	29	54	43	32	59	47	35
ab	30.600 €	2.550 €	54	44	33	60	48	36	65	52	39
ab	31.900 €	2.658 €	60	48	36	66	53	40	72	58	43
ab	33.200 €	2.767 €	66	53	40	73	58	44	79	64	48
ab	34.500 €	2.875 €	73	58	44	80	64	48	87	70	52
ab	35.800 €	2.983 €	79	63	48	87	70	52	95	76	57
ab	37.100 €	3.092 €	86	69	52	95	76	57	104	83	62
ab	38.400 €	3.200 €	94	75	56	103	82	62	112	90	67
ab	39.700 €	3.308 €	101	81	61	111	89	67	122	97	73
ab	41.000 €	3.417 €	109	87	66	120	96	72	131	105	79
ab	42.300 €	3.525 €	118	94	71	129	104	78	141	113	85
ab	43.600 €	3.633 €	126	101	76	139	111	83	152	121	91
ab	44.900 €	3.742 €	135	108	81	149	119	89	159	127	95
ab	46.200 €	3.850 €	145	116	87	154	123	92	159	127	95
ab	47.500 €	3.958 €	151	121	91	154	123	92	159	127	95

Frankfurt (Oder), 10.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.05.2021 die Verlängerung der Gültigkeit des „Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder)“ um ein Jahr bis Ende des Jahres 2022 beschlossen.

Der aktuelle Nahverkehrsplan gilt für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum von 2017 bis 2021. Eine Fortschreibung ab dem Jahr 2022 wäre notwendig.

Es haben sich verschiedene Entwicklungen, u.a. im Hinblick auf die gesetzlich geforderte Schaffung der Barrierefreiheit, aufgezeigt. Die aufgeführten Maßnahmen im kommunalen „Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder) 2017 bis 2021“ ergeben sich größtenteils aus den entsprechenden Maßnahmen der Landesnahverkehrsplanung. Dieser gilt bis Dezember 2022.

Mit der Verlängerung der Gültigkeit des „Nahverkehrsplanes für den übrigen ÖPNV der Stadt Frankfurt (Oder)“ bis zum 31.12.2022 erfolgt eine Angleichung an die turnusmäßige Fortschreibung des Landesnahverkehrsplanes. Weiterhin können in der vorzunehmenden Fortschreibung des städtischen Nahverkehrsplanes gesicherte Aussagen zur Förderung und Umsetzbarkeit geplanter Maßnahmen zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im Rahmen des Förderprogramms „Stadtbahnprogramm“ Berücksichtigung finden.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden. Der Nahverkehrsplan kann auf der Homepage der Stadt unter [www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehrs-Infrastrukturentwicklung](http://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Stadtentwicklung/Verkehrs-Infrastrukturentwicklung) eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 18.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung****einer Benachrichtigung an die Erben nach Karl-Heinz Rau und Hans-Joachim Reinhold Schulz (geb. Rau)****Öffentliche Zustellung**

Sehr geehrte Erben nach Karl-Heinz Rau  
Sehr geehrte Erben nach Hans-Joachim Reinhold Schulz (geb. Rau)

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zur Zeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung vom 05.05.2021 zum AZ 202106 unter folgender Anschrift einsehen:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Sylvia Hutengs  
Weißdornstraße 55  
15236 Frankfurt (Oder)

Mit freundlichen Grüßen  
S. Hutengs

**Bekanntmachung****Liste der Fundtiere – Stand 01.05.2021**

Funddatum	Fundtiere
06.04.2021	Europ. Hauskatze, männlich, grau-weiß, geb. 2012
06.04.2021	Britisch Kurzhaar, männlich, grau, geb. 2012
13.04.2021	Europ. Hauskatze, männlich, schwarz-weiß, geb. 2021
22.04.2021	Europ. Hauskatze, weiblich, grau

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 03.05.2021

René Wilke  
Oberbürgermeister

**ENDE DES AMTLICHEN TEILS****IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)  
Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8  
Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg  
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de)

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertrieber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe  
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print  
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt